

RS Vwgh 2007/10/24 2007/21/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

FrPolG 2005 §76 Abs1;

FrPolG 2005 §82;

FrPolG 2005 §83;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Behörde hat in einem Verfahren betreffend Schubhaft nur in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum und nicht in Bezug auf bestimmte "Einwendungen" von "entschiedener Sache" auszugehen (Hinweis E VfGH 27. Februar 2001, B 515/00, VfSlg 16079). Die Abweisung einer Schubhaftbeschwerde gemäß § 83 FrPolG 2005 hat daher mittels eines zeitraumbezogenen und nicht mit einem auf "Einwendungen" bezogenen Abspruch zu erfolgen. (Hier wies die belBeh die Schubhaftbeschwerde des Fremden hinsichtlich der Einwendungen gegen die Anhaltung in Schubhaft zu einem näher bezeichneten Zeitraum als unbegründet ab und in Ansehung der Einwendungen zu einem anderen Zeitraum wegen entschiedener Sache als unzulässig zurück.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007210284.X01

Im RIS seit

28.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at